

Kommentare

Monika Frommel Zivilrechtlicher Rechtsschutz gegen häusliche Gewalt?

Einleitung

Am 13. März 2000 legte das BMJ in Umsetzung des Aktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen einen Referentenentwurf zur Verbesserung des zivilrechtlichen Rechtsschutzes betroffener Frauen vor. Die KJ berichtete in Heft 3/00. Am 13. 12. 2000 wurde dieser Entwurf nach ausführlicher Diskussion in verbesserter Form vom Kabinett beschlossen (GewaltschutzG¹).

1. Grundzüge der Reform

Nur wenige geprügelte Frauen stellen eine Strafanzeige. Sie ziehen den lautlosen Weg eines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz beim Amtsgericht vor. Aber die bisherige Praxis ist so uneinheitlich, daß die Bundesregierung ihren Aktionsplan gegen häusliche Gewalt mit einer Verbesserung dieses Rechtsweges umsetzt. Vereinfacht und erweitert wird die Möglichkeit der Familiengerichte, Schutzanordnungen zu erlassen, um das Verhalten prügelnder Männer zu regulieren. Berücksichtigt werden alle Formen des Zusammenlebens, auch die Trennungs- und Scheidungsphase. Lediglich der Rechtsschutz ist abgestuft: Auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften werden den ehelichen weitgehend angeglichen, während bei losen Wohngemeinschaften künftig auch ein gewalttätiger Mitbewohner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vor die Tür gesetzt werden kann.

Positiv bewerte ich die Reform des Verfahrens und die neuen Anspruchsgrundlagen insbesondere bei nichtehelich Zusammenlebenden. Nach dem noch geltenden Recht kann nur die eheliche Wohnung der verletzten Person zugewiesen werden. Ansonsten gilt der eherne mietrechtliche Grundsatz, daß niemand – auch nicht der gewalttätige Mitbewohner – im Wege des einstweiligen Rechtsschutz seine Wohnung verlieren kann. Dieses Recht auf ein Dach über dem Kopf weicht nun dem nicht minder fundamentalen Recht auf körperliche Unversehrtheit der mit dem Täter nicht verheirateten Mitmieterin oder Vermieterin (Ehefrauen waren schon immer besser geschützt).

Negativ ist die polizeirechtliche Ausrichtung der Reformüberlegungen. In Anlehnung an das österreichische Wegweisungsgesetz setzt auch die Bundesregierung auf mehr polizeiliche Befugnisse und traut sich doch nicht, das Zivilrecht aufzurüsten. Dies zeigen die komplizierten Regelungen über die Vollstreckbarkeit. Sie lassen sich mühelos aushebeln. Schlechte Anwälte können findigen Tätern helfen, die Justiz an der Nase heranzuführen, aber gute Anwältinnen werden es schwer haben, die Frauen gut zu beraten. Netzwerke gegen häusliche Gewalt haben dies schon lange erkannt und angeregt, es doch dem erkennenden Zivilgericht zu überlassen, ob es den Ge-

¹ www.bmj.bund.de/inhalt.htm.

richtsvollzieher mit der Vollstreckung beauftragt oder lieber gleich die Polizei. Denn manche Familien kennt der Gerichtsvollzieher bestens. Bei anderen ist es besser, dem randalierenden Mann mit der Polizei Einhaltung zu gebieten. Letztere ist auch in örtlichen Netzwerken besser eingebunden und kennt das Netz der Helfer und Helferinnen. Die Polizei wäre in einem solchen Modell Vollstreckungsgehilfe und hätte – über den ersten Zugriff, den sie ohnehin hat, hinaus – keine originären Zuständigkeiten. Ihre Maßnahmen wären durch das Familiengericht überprüfbar.

Offenbar erschien diese Lösung für die Vollstreckungsrechtler im Justizministerium ein unerhörter Systembruch zu sein, während sie sich nicht scheuen, dem Strafrecht Systembrüche zuzumuten, die ich im folgenden kurz skizziere, damit erkennbar wird, was der Kern meiner Kritik ist.

Nach § 4 des Gewaltschutzgesetzes macht sich strafbar, wer eine vollstreckbare Anordnung mißachtet, die ihm ein bestimmtes Verhalten untersagt, etwa vor dem Haus der früheren Partnerin zu warten. In der Sprache eines liberalen Strafrechtsverständnisses ist dies eine reine Ungehorsamsnorm. Außerdem muß rückblickend – dieses Mal aus der Perspektive der Strafverfolgungsorgane – die zivilgerichtliche Anordnung rechtmäßig gewesen sein, sonst läuft die Strafnorm ins Leere. Ich zitiere aus der Begründung des Entwurfs:

»Der Verstoß gegen gerichtliche Schutzanordnungen nach § 1 soll strafbewehrt sein. Stellt sich bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Anordnung durch das Strafgericht heraus, dass sie nicht hätte ergehen dürfen, etwa weil der Täter die der Anordnung zugrunde gelegte Tat nicht begangen hat, ist der Tatbestand nicht erfüllt.

Da mit den Schutzanordnungen absolute Rechte des Einzelnen (Körper, Gesundheit, Freiheit, allgemeines Persönlichkeitsrecht in der Ausprägung des Schutzes vor bestimmten unzumutbaren Belästigungen) betroffen sind, ist eine effektive Durchsetzung mit den Mitteln des Strafrechts geboten, da sie allein mit den Mitteln der Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung oder des Ordnungswidrigkeitenrechts nicht gewährleistet werden kann. So kann beispielsweise die in besonders kritischen Fällen erforderliche Ingewahrsamnahme des Störers durch die Polizei- und Ordnungsbehörden regelmäßig erst dann erfolgen, wenn Verstöße gegen Schutzanordnungen mit Strafe bewehrt sind.«

Mit anderen Worten: Da das Zivilrecht im Konfliktfall nicht zu einer unter Einsatz von unmittelbarem Zwang vollstreckbaren Intervention gelangen kann, operiert die Gesetzgebung mit einer letztlich nur symbolischen Strafgewalt. Denn was soll eine erneute Strafverfolgung nach einer mißlungenen zivilrechtlichen Intervention bewirken? In aller Regel war doch schon eine Körperverletzung oder eine Nötigung das Ausgangsdelikt. Dennoch hatte die Strafverfolgung Schwierigkeiten, ein Strafverfahren wegen dieser Delikte durchzuführen. Wieso hofft man beim Ungehorsam gegen vollstreckbare Anordnungen darauf, daß der Täter sich nun durch eine Strafdrohung (auch noch im Bagatellbereich) beeindrucken läßt?

Jedenfalls hat die Gesetzgebung trotz guter Ansätze den entscheidenden Sprung nicht gewagt. Sie hat kein gut zu vollstreckendes und deshalb präventiv wirkendes Zivilrecht geschaffen. Somit bleibt der Kriminalpolitik keine Alternative. Da die Polizei nur vorläufig zur Gefahrenabwehr tätig werden kann (und sollte), müssen die Strafverfolgungsbehörden die entscheidenden repressiven Interventionen zumindest vorthalten. Nur: Die betroffenen Frauen haben bisher Strafanzeigen vermieden. Wie soll man ihnen dazu raten, wenn sie als Zeuginnen nicht wirksam zivilrechtlich geschützt werden können? Wir drehen uns im Kreise.